

---

## S 1 SF 6/06

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	PKH-Antrag, <a href="#">§ 17 a GVG</a> , Rechtsweg
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 SF 6/06
Datum	22.03.2006

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 B 64/06 SF
Datum	24.07.2006

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde wird der Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 22. März 2006 aufgehoben. Die Sache wird an das Sozialgericht Cottbus zur<sup>1/4</sup>ckverwiesen. Die Beschwerde im <sup>1/4</sup>brigen wird zur<sup>1/4</sup>ckgewiesen.

Gr<sup>1/4</sup>nde:

Wie das Sozialgericht geht auch der Senat davon aus, dass Anspruchsgrundlage des vom Antragsteller behaupteten Ersatzanspruches, den er gegen Bedienstete des Landes und das Land, vertreten durch das Ministerium f<sup>1/4</sup>r Finanzen, in einer noch zu erhebenden Klage geltend machen will, nur [Â§ 839](#) B<sup>1/4</sup>rgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit [Art. 34 Grundgesetz \(GG\)](#) (GG) sein kann, wof<sup>1/4</sup>r aber <sup>1/4</sup> wie auch der Antragsteller zugesteht <sup>1/4</sup> im Falle der beabsichtigten Klageerhebung der ordentliche Rechtsweg gegeben w<sup>1/4</sup>re. Soweit der Antragsteller meint, ein Anspruch auf Rentenleistungen ergebe sich aus [Â§ 5](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I), ist er darauf hinzuweisen, dass f<sup>1/4</sup>r die dort in Bezug genommenen Versorgungsleistungen bei Gesundheitssch<sup>1/4</sup>den, die nicht privatrechtlicher Natur sind, die Versorgungs<sup>1/4</sup>mtter zust<sup>1/4</sup>ndig sind. Nur von ihnen <sup>1/4</sup> nicht aber von Bediensteten des Staates bzw. anderen staatlichen Stellen <sup>1/4</sup> k<sup>1/4</sup>nnen Leistungen nach [Â§ 5 SGB I](#) beansprucht werden (vgl. [Â§ 24 SGB I](#)).

---

Gleichwohl kommt eine Verweisung des Prozesskostenhilfeantrages an das Landgericht nicht in Betracht. [Â§ 17 a Abs. 2](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), der [Â§ 202](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) Anwendung findet, bestimmt zwar, dass im Fall der Unzulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges das Gericht dies nach Anhörung der Beteiligten von Amts wegen ausspricht und den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtswegs verweist, aber diese Vorschrift ist im Prozesskostenhilfverfahren jedenfalls dann nicht anwendbar, wenn in der Hauptsache noch keine Klage erhoben wurde. Mit [Â§ 17 a GVG](#) wurde ein gesondertes Zwischenverfahren eingeführt, um die Zulässigkeit des Rechtsweges abschließend vorab zu klären. Für ein solches Zwischenverfahren ist bei Entscheidung über einen Prozesskostenhilfeantrag jedoch kein Raum. Ein Ergebnis im isolierten Prozesskostenhilfverfahren über gerichtliche Zuständigkeit eine bindende Entscheidung zu treffen besteht deshalb nicht, weil noch keine Rechtshängigkeit in der Sache vorliegt und also eine rechtliche Bindung für das Hauptsacheverfahren nicht herbeigeführt werden kann, mit der Folge, dass im isolierten Prozesskostenhilfverfahren und dem Verfahren in der Sache unterschiedliche Zuständigkeiten entstehen könnten. Weil ablehnende Prozesskostenhilfebeschlüsse nicht in materielle Rechtskraft erwachsen, ist auch kein sachlicher Grund für eine Verweisung gegeben (vgl. Keller in Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz Â§ 51 RdNr. 72 und zuletzt VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 15. November 2004 – [12 S 2360/04](#), zitiert nach juris mit umfangreichen Nachweisen auch zur Gegenmeinung). Im isolierten Prozesskostenhilfverfahren ist das Gericht deshalb darauf beschränkt, den Antrag ggf. in der Sache abzulehnen, wenn in der noch anhängig zu machenden Hauptsache ein anderer Rechtsweg gegeben ist.

Der vom Antragsteller begehrte Ausspruch über die Zulässigkeit des Sozialrechtswegs in der noch anhängig zu machenden Hauptsache war dagegen nach alledem nicht zu treffen. Insoweit war die Beschwerde zurückzuweisen.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar, da ein Grund für die Zulassung nicht ersichtlich ist ([Â§ 17 a Abs. 4 Satz 4](#) und 5 GVG).

Erstellt am: 28.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024